

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 133 - 133

B., E.: *Dr. Eduard Hertz, Advokat zu Hamburg. Ueber
den Versuch mit untauglichen Mitteln. Hamburg.*

Hoffmann, 1874. 90 S.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dem von mir gefundenen Resultate gebe. Allein ich gestehe, und man wird es leicht entschuldbar finden, daß ich mich dieser Aufgabe bei einer Frage, über welche unsere bedeutendsten Männer prinzipiell verschiedener Ansicht sind, nur ungerne unterziehe. Doch möge immerhin, schon der Vollständigkeit halber, das, was ich gefunden habe, hier schließlich angereicht werden.“

Wir gestehen offen, daß wir uns dieser im eminenten Sinne speziellen Frage gegenüber nicht im Stande glauben, ein im Einzelnen stichhaltiges Urtheil über die nun im Einzelnen und kasuistisch entwickelten Sätze zu fällen, können aber nicht umhin, als unseren allgemeinen Eindruck einzubekennen, daß die Frage dem Herrn Verfasser und für eine Erstlingschrift überhaupt eine zu schwierige war. Nichts desto weniger glauben wir ihm für das nobile ausum unsere Anerkennung nicht vorenthalten zu dürfen. Willkommen als Monographie wird die Arbeit unter allen Umständen Vielen sein.

E. B.

9) Dr. Eduard Herz, Advokat zu Hamburg. Ueber den Versuch mit untauglichen Mitteln. Hamburg, Hoffmann, 1874. 90 S. 8.

„Seit Tittmann und Feuerbach — hat diese Controverse die Strafrechtswissenschaft in dem Maße beschäftigt, daß die Literatur dieser Frage jetzt zu einer unübersehbaren angewachsen ist,“ — so sagt Verfasser in der Einleitung selber. Er vermehrt den embarras de richesse deshalb, — weil er einen neuen Weg gefunden zu haben glaubt. Er hält nämlich dafür, der Fehler sei bisher darin gesteckt, daß man nicht untersuchte, ob man denn über den Begriff des „untauglichen Mittels“ einig sei. Diesem Mangel will das Schriftchen nun durch eine einläßlich philosophische und zugleich praktische, auf das Leben basirte Untersuchung gründlich abhelfen. — Nach unserer Ansicht ist die Sache spruchreif und wir glauben deshalb nicht der Argumentation folgen zu müssen. Verf. bekennt sich zur strengeren Ansicht, sucht aber das Gleichgewicht dadurch herzustellen, daß er vorschlägt, die Strasscala für den Versuch zu erweitern und durch kein Strafminimum dem Richter die Hand zu binden. Der vom Verf. eingeschlagene Entwicklungsgang übrigens, Eintheilung und Form der Schrift scheint uns — es